

# ENTWURF

## **Verordnung über den Umtausch nicht für den Umlauf geeigneter Euro-Münzen und deutscher Euro-Gedenkmünzen und die Erhebung entsprechender Gebühren (Münzen-Umtausch- und Gebührenverordnung – MünzUmtGebV)**

**Vom x. August 2008**

Auf Grund

- des § 9a Abs. 1 Satz 2 bis 6 des Münzgesetzes, der durch Artikel 33 Nr. 3 des Gesetzes vom 8. Mai 2008 (BGBl. I S. 810) eingefügt worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) und

- des § 9a Abs. 2 Satz 1 und 2 des Münzgesetzes, der durch Artikel 33 Nr. 3 des Gesetzes vom 8. Mai 2008 (BGBl. I S. 810) eingefügt worden ist,

verordnet das Bundesministerium der Finanzen jeweils im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank:

### **§ 1**

#### **Anforderungen an das Sortieren und Verpacken von Euro-Münzen und deutschen Euro-Gedenkmünzen für den Umtausch; Kennzeichnung**

(1) Nicht für den Umlauf geeignete, auf Euro oder Cent lautende Euro-Münzen und deutsche Euro-Gedenkmünzen müssen, wenn sie der Deutschen Bundesbank zum Umtausch eingereicht werden, in Standardgebinden verpackt sein. Standardgebinde sind durchsichtige Sicherheitstaschen für Münzen mit einer Größe von mindestens 22 Zentimetern x 34 Zentimetern und höchstens 27 Zentimetern x 40 Zentimetern mit selbst schließendem Verschluss; jedes Standardgebinde darf nur mit Münzen einer Stückelung in der Anzahl nach § 2 befüllt werden.

(2) Auf jedem Standardgebinde muss deutlich lesbar vermerkt sein:

1. der Name des oder der Einreichenden,
2. die Stückelung,
3. der Wert des Inhalts,
4. eine laufende Nummer sowie
5. das Verpackungsdatum.

(3) Den Standardgebinden ist eine Packliste mit einer Aufstellung der eingereichten Gebinde beizufügen.

(4) Auf die Verpackung in Standardgebinden kann verzichtet werden, soweit die Anzahl von Münzen einer Stückelung die in § 2 festgelegten Mengen nicht erreicht.

## § 2 Füllmengen der einzelnen Standardgebinde

Stückelung	Anzahl der Münzen je Standardgebinde	Gesamtwert in Euro
10 Euro	250	2 500
2 Euro	500	1 000
1 Euro	500	500
50 Cent	1 000	500
20 Cent	1 000	200
10 Cent	1 000	100
5 Cent	2 000	100
2 Cent	2 000	40
1 Cent	2 000	20

## § 3 Grundsatz der Gebührenerhebung

Die Deutsche Bundesbank erhebt für den Umtausch nach § 3 Abs. 2 des Münzgesetzes von nicht für den Umlauf geeigneten, auf Euro oder Cent lautenden Euro-Münzen und deutschen Euro-Gedenkmünzen sowie deren Annahme nach § 8 Abs. 1 des Münzgesetzes Gebühren nach Maßgabe der §§ 4 und 5 dieser Verordnung.

## § 4 Gebührenbemessung

(1) Die Gebühr beträgt 5 Prozent des Nennwerts der in Standardgebinden eingereichten, auf Euro oder Cent lautenden Euro-Münzen und deutschen Euro-Gedenkmünzen.

(2) Befinden sich in einem eingereichten Standardgebinde eine oder mehrere Münzen in anderer Währung als Euro, falsch sortierte Münzen, falsch verpackte Münzen, Münzen mit technischen Abweichungen, Falschgeld oder sind Standardgebinde falsch gekennzeichnet, wird zusätzlich zu der Gebühr nach Absatz 1 eine Gebühr in Höhe von 15 Prozent des Nennwerts der auf Euro oder Cent lautenden ~~Euro-Münzen und deutschen Euro-Gedenkmünzen~~ erhoben, die sich nach § 2 im jeweiligen ~~Standardgebinde befinden sollen~~.

(3) Technische Abweichungen im Sinne des Absatzes 2 liegen vor, wenn eingereichte Münzen mehr als einen halben Millimeter von der planen Fläche umlauffähiger Münzen abweichen.

**§ 5**  
**Befreiungen**

(1) Von der Erhebung der Gebühren nach § 4 Abs. 1 und 2 wird abgesehen,

1. wenn in einer Einreichung von nicht für den Umlauf geeigneten auf Euro oder Cent lautenden Euro-Münzen und deutschen Euro-Gedenkmünzen je Stückelung die für ein Standardgebilde erforderliche Anzahl nach § 2 nicht erreicht, oder nicht mehr als ein Standardgebilde eingereicht wird;
2. wenn nicht mehr umlauffähige Münzen eingereicht werden, die bei der Fertigung von Münzrollen nach der Richtlinie der Deutschen Bundesbank vom 23. Januar 2006 für die Fertigung von Münzrollen in Folienverpackungen (BAnz. S. 694, 990) in der jeweils geltenden Fassung angefallen sind.

(2) Weitere Einreichungen binnen vier Monaten nach einer gebührenbefreiten Einreichung nach Absatz 1 Nr. 1 sind nach § 4 Abs. 1 und 2 gebührenpflichtig.

(3) Aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses kann weiterhin im Einzelfall ganz oder teilweise von der Erhebung der Gebühren nach § 4 Abs. 1 und 2 abgesehen werden.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Berlin, den x. August 2008